

Bestellbedingungen AEW für Werkverträge Tiefbau

Ausgabe September 2019

Diese Bestellbedingungen AEW für Werkverträge Tiefbau regeln die vertragliche Beziehung zwischen der AEW Energie AG, Obere Vorstadt 40, 5001 Aarau («AEW»), und dem Unternehmer hinsichtlich der Herstellung und Lieferung eines Werkes gemäss Art. 363 ff. OR («Werklieferung») im Bereich Tiefbau.

1. Allgemeines

1.1 Gegenüber der AEW gilt als Unternehmer («Unternehmer»), wer der AEW eine Offerte für Werkleistungen einreicht. Durch Einreichung einer Offerte bestätigt der Unternehmer diese Bestellbedingungen AEW für Werkverträge Tiefbau gelesen zu haben und sie zu akzeptieren.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers, dessen Subunternehmer und/oder Lieferanten werden wegbedungen. Sie finden selbst dann keine Anwendung, wenn sie der Offerte oder einer Nachtragsofferte zugrunde liegen/lagen.

1.3 Sämtliche einschlägige Vorschriften und Weisungen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der SUVA sind einzuhalten. Es gilt immer die zur Zeit der Vertragserfüllung gültige Fassung.

2. Vertragsbestandteile und ihre Rangreihenfolge

2.1 Folgende Grundlagen bilden in der nachfolgenden Rangreihenfolge Bestandteil des Werkvertrages:

- Werkvertrag
- Bestellbedingungen AEW für Werkverträge Tiefbau
- durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen
- Leistungsverzeichnis/Baubeschrieb

- Angebot des Unternehmers (bereinigt)
- Pläne
- dem Angebot beigefügte Normen und Vorschriften
- SIA-Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
- Normen, Bedingungen und Messvorschriften des SIA für die bezeichneten Arbeiten
- Ausführungs- und Messvorschriften des SNV
- Normen, Bedingungen und Messvorschriften anderer Fachverbände, soweit vom SIA anerkannt
- NPK- und VSS-Kataloge mit den darin enthaltenen besonderen Bedingungen
- Gesetz, insbesondere Art. 363 ff. OR

Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen sind die in Ziff. 2.1 genannte Rangreihenfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument vor.

3. Offerte

Der Unternehmer erstellt die Offerte gestützt auf die Anfrage bzw. Ausschreibung der AEW.

Mit Einreichung der Offerte bestätigt der Unternehmer, dass ihm alle relevanten Tatsachen und Verhältnisse für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung des Werks bekannt sind.

2.2

3.1

3.2

- 3.3 Die Offerte für die Werklieferung bzw. das Werk ist nach
- bewährten Konzeptionsgrundsätzen,
 - unter Berücksichtigung des neusten Stands von Wissenschaft und Technik,
 - unter Verwendung von bestgeeignetem, neuwertigem Material und
 - unter umfassender Einhaltung der massgebenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften auszuführen.
- 3.4 Die Offertstellung erfolgt unentgeltlich, sofern in der Anfrage bzw. der Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist.
- 3.5 Die Offerte ist während der in der Anfrage bzw. Ausschreibung genannten Frist verbindlich. Ohne entsprechende Angabe gilt eine Frist von 180 Kalendertagen ab Eingang der Offerte.
- 3.6 Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

4. Prüf- und Abmahnungspflichten

In Ergänzung zur SIA-Norm 118 hat der Unternehmer folgende Prüf- und Abmahnungspflichten:

- Der Unternehmer hat sich über die genaue Lage der Werkleitungen, welche im Zusammenhang mit der Werkleistung relevant sind oder relevant sein könnten, zu informieren. Die vorhandenen Leitungspläne geben über die Lage der bestehenden Werkleitungen nur generell Auskunft; es ist davon auszugehen, dass sie die Werkleitungen nicht vollständig beschreiben. Die genaue Lage und Tiefe können aus den Plänen teilweise nicht entnommen werden.
- Vor Inangriffnahme von Bauarbeiten im Bereich von bestehenden Werkleitungen, ist der Unternehmer verpflichtet, die Bauleitung und den betreffenden Werkeigentümer zu avisieren. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten vor Baubeginn die Leitungen bei den zuständigen Werkeigentümern zu erheben. Im Einverständnis mit der Bauleitung können Werkleitungen durch Sondierlöcher erhoben werden. Die Kosten dieser Sondierungen gehen zu Lasten der AEW. Für Schäden an Werkleitungen und deren Folgen haftet alleine der Unternehmer.
- Schäden an Werkleitungen sind sofort telefonisch den entsprechenden Werkeigentümern und der Bauleitung zu melden.
- Die Werkleitungen bleiben grundsätzlich über die gesamte Bauzeit in Betrieb und müssen gemäss den Vorschriften des entsprechenden Werkes gesichert werden.

5. Bestellung

In Abweichung von Art.19 SIA-Norm 118 kann die Bestellung der AEW rechtsgültig nur schriftlich erfolgen. Werklieferungen, die nicht aufgrund einer schriftlichen Bestellung ausgeführt werden, werden von der AEW nicht anerkannt und sind auch nicht zu vergüten. Davon ausgenommen sind Kleinbestellungen unter CHF 10000.- sowie zeitkritische Bestellungen im Zusammenhang mit Arbeiten bei der Behebung von Folgen von Unfällen oder Notfällen.

6. Bestellungen-/Projektänderungen

- 6.1 Die AEW hat jederzeit das Recht, Bestellungs- bzw. Projektän-

derungen anzuordnen. Änderungsbegehren müssen dem Unternehmer möglichst frühzeitig schriftlich (E-Mail, Protokoll oder Aktennotiz ausreichend) mitgeteilt werden, damit der Liefertermin möglichst nicht verzögert wird.

Erhält der Unternehmer ein Änderungsbegehren, prüft er dieses und informiert die AEW spätestens nach 5 Arbeitstagen schriftlich (E-Mail ausreichend) hinsichtlich der Machbarkeit, Funktionalität, Qualitäts-, Kosten- und Terminfolgen.

Sämtliche Änderungen der Werklieferung durch den Unternehmer sind ausnahmslos vorgängig von der AEW genehmigen zu lassen. Mehrleistungen bzw. Leistungsänderungen, welche der Unternehmer ohne bauherrenseitige (d.h. entweder von der AEW oder deren Bauleitung in deren Kompetenzbereich) Zustimmung ausführt, berechtigen den Unternehmer nicht zu Mehrvergütung.

Die offerierten Einheitspreise bleiben auch bei Projektänderungen verbindlich. Bei ausgeschriebenen Arbeiten (unverbindliche Richtwerte) kommt das Leistungsverzeichnis zur Anwendung. Lässt der Text einer Position verschiedene Auslegungen zu, so gilt die Auffassung der Bauleitung als verbindlich.

7. Bauvorbereitung und -ausführung

Bei jedem Leitungsstrang ist vor Arbeitsbeginn zwischen Unternehmer und Bauleitung das Grabenprofil (inkl. allfälliger Art der Spriessung bei gespriessten Gräben [situationsbedingt]) zu vereinbaren und in einer Skizze festzuhalten. Das vereinbarte Grabenprofil gilt als Grundlage für das Ausmass (Grabenaushub, Wiedereinfüllung), sofern nicht während der Arbeit neue Tatsachen bekannt werden, welche eine durch die Bauleitung bewilligte Änderung des Grabenprofils (und allenfalls der Spriessung) notwendig machen. Bei gemeinsamen Arbeiten mit verschiedenen Beteiligten wird vor Baubeginn unter den Beteiligten ein Kostenteiler gemäss dem theoretischen Grabenprofil festgelegt.

Grundsätzlich erfolgen die Ausmasse für Erd- und Kiesmaterial nach theoretischem Festmass. In Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit der Bauleitung die Kiesmenge oder die Aushub- und Schüttkubatur aufgrund der Fuhrscheine ermittelt werden. Dabei gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

	lose auf fest	fest auf lose
Humus	0.87	1.15
Aushubmaterial inkl. Fels	0.75	1.33
Kiessand I/II	0.80	1.25
Sand	0.83	1.20
Betonabbruch		1.60
Belagsaufbruch Platten		1.90
Belagsaufbruch (Fräsgut)		1.45

Bei sämtlichen Aushubarbeiten ist in allen Positionen die Beihilfe von Hand einzurechnen. Reiner Handaushub wird nur vergütet, wenn dieser von der Bauleitung angewiesen und von der

	AEW schriftlich (E-Mail oder Protokoll ausreichend) freigegeben wurde. Mehraufwendungen infolge Leitungsquerungen, längs und quer, werden über die Positionen Sichern und Schützen (NPK 151, 245. ff) und Unterqueren von Leitungen (NPK 151, 246. ff) vergütet. Wobei die Positionen 246 ff. maximal auf eine Höhe von 70 cm ab Unterkante Rohr zur Anwendung kommen.	Lichtsignalanlagen), zu Lasten des Unternehmers und sind in die Installationsglobale oder in andere Einheitspreise einzurechnen. Die Verkehrsregelung von Hand wird ebenfalls nicht separat ausgemessen und ist in die Installationspauschale einzurechnen.	
7.4	Die Mehraufwendungen bei Aushubarbeiten durch Behinderungen infolge bestehender Werkleitungen (z.T. in Betrieb) werden nur über die Positionen Behinderung der Bauarbeiten beim Kreuzen bereits vorhandener Werk- und Kanalisationsleitungen (NPK 151, 244. ff) und Sichern und Schützen (NPK 151, 245. ff) vergütet. Die Positionen im NPK 151 012.300, sowie 022.800 bis 022.830 der Vergütungsregelung werden explizit wegbedungen. Entsprechende Forderungen werden nicht akzeptiert.	Sofern die AEW über keine Installationsflächen verfügt, hat der Unternehmer das Terrain für die Installation (einschliesslich des Erwerbs der entsprechenden Rechte) selber zu beschaffen. Der Ertragsausfall, die einwandfreie Wiederinstandstellung und allfällige Minderwertforderungen werden in diesem Falle nicht separat vergütet. Diese Aufwendungen sind in die Installationsglobale einzurechnen. Der Unternehmer hat die Grundeigentümer resp. Bewirtschafter der in Anspruch genommenen Grundstücke sowie allfällig weitere Betroffene jeweils rechtzeitig vor der effektiven Benutzung der Parzelle zu orientieren. Beanspruchtes Grundeigentum ist möglichst schonend zu behandeln.	7.10
7.5	Die Kosten für den Einsatz von Saugbagger werden nur übernommen, wenn diese vor Arbeitsbeginn mit der Bauleitung abgesprochen und von der AEW genehmigt wurden.	Der Unternehmer hat bei den zuständigen Gemeindeorganen abzuklären, ob für die Baustelleninstallation eine Baubewilligung bzw. eine Kanalisationsanschlussbewilligung erforderlich ist. Nötigenfalls hat er solche Bewilligungen einzuholen. Die Aufwendungen dafür sind in die Installationsglobale einzurechnen.	7.11
7.6	Rohrblöcke, Kabelkanäle, Fernwärmekanäle etc. oder mehrere nebeneinander liegende Decksteine, gelten als eine Behinderung und werden nur einmal vergütet.		
7.7	Die Hauptabsteckungselemente werden bauseits einmal erstellt. Der Unternehmer ist für die Versicherung der Absteckungen verantwortlich. Die Versicherungspunkte sind einzuhegen, deutlich zu markieren und anzuschreiben. Die Aufwendungen für die Rekonstruktion bzw. Neuvermessung von Absteckungspunkten, die der Unternehmer beschädigt hat, werden dem Unternehmer in Rechnung gestellt.	Der ordentliche Unterhalt der Baustellenzufahrt während der Bauzeit obliegt dem Unternehmer. Der Unternehmer ist für die Staubbekämpfung und die tägliche Reinigung der durch Fahrzeuge der Baustelle verschmutzten Strassen (inner- und ausserhalb der Baustelle) verantwortlich. Grosse Verunreinigungen und Steine müssen sofort entfernt werden. Vernachlässigt der Unternehmer die Strassenreinigung und die Staubbekämpfung, so kann die Bauleitung veranlassen, dass diese Arbeiten auf Rechnung des Unternehmers durch das zuständige Bauamt oder eine andere Unternehmung ausgeführt werden. Sämtliche beschriebene Massnahmen sind vom Unternehmer im Angebot einzurechnen.	7.12
7.8	Zu den bestehenden Vermessungszeichen der Grundbuchvermessungen hat der Unternehmer besondere Sorgfalt zu tragen. Die Kosten für die Rekonstruktion fahrlässig beschädigter Vermessungszeichen gehen zu Lasten des Unternehmers.		
7.9	Grundsätzlich gilt das VSS-Normblatt SN 640 886, Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen und vorrangig allfällige Weisungen der Verkehrspolizei und auf Kantonsstrassen die Weisungen und Richtlinien des:	Kommt der Unternehmer seinen Pflichten bezüglich Ordnung, Reinlichkeit und Hygiene nicht nach, so bedarf es in Abweichung von Art.118 Abs.1 SIA-Norm 118 keiner Ermahnung durch die Bauleitung bevor die Ordnung auf dem Bauplatz und den Zufahrten auf Kosten des Unternehmers durch eine Drittfirma wiederhergestellt werden kann.	7.13
	Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Tiefbau Sektion Verkehrstechnik Entfelderstrasse 22 5001 Aarau	Schadenfälle, die eine Gefährdung eines Gewässers oder des Grundwassers nach sich ziehen können oder Beschädigungen an Werk- und Versorgungsleitungen sowie Bäume betreffen, sind sofort telefonisch den zuständigen Dienststellen zu melden. Bei Ölunfällen ist unverzüglich der nächstgelegene Posten der Kantonspolizei zu avisieren. Die Anweisungen der Kantonspolizei sind strikt zu befolgen.	7.14
	Liegt der Erfüllungsort ausserhalb des Kantons Aargau gelten die Bestimmungen des jeweiligen Kantons.		
	Wenn die Baustelle für den Durchgangsverkehr gesperrt wird, ist der Zubringerdienst für Fahrzeuge und Fussgänger zu den anstossenden Grundstücken aufrechtzuerhalten. Falls die Signalisation und andere durch den Unternehmer getroffenen Massnahmen für die Aufrechterhaltung des Verkehrs ungenügend sind, kann die Bauleitung zusätzliche Massnahmen vorschreiben. Alle oben genannten Massnahmen gehen, soweit im Angebot keine speziellen Positionen vorgesehen sind (wie z.B.	Der Unternehmer benachrichtigt die Bauleitung oder die AEW rechtzeitig vor dem Eindecken, so dass die genaue Lage der AEW Werkleitungen bei offenem Graben eingemessen werden können. Bevor die Leitung eingemessen ist, darf nicht eingedeckt werden. Durch verspätete oder fehlende Benachrichtigung entstandene Mehraufwände gehen vollumfänglich zu Lasten des Unternehmers.	7.15

- 7.16 Die Grabenauffüllung ist nach den Weisungen (W.1.008) vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau des Kantons Aargau bzw. nach den Vorgaben des jeweiligen Strassen Eigentümers auszuführen. Die Grabenauffüllung ist so auszuführen, dass der Strassenbelag nicht durch später eintretende Setzungen beschädigt wird. Später festgestellte Setzungen, die auf ungenügendes Verdichten zurückzuführen sind, gelten als versteckte Mängel und führen zu Haftpflichtansprüchen. Die AEW behält sich vor, Plattendruckversuche durchzuführen. Wegen ungenügender Verdichtung erforderliche Nachmessungen (ME-Versuche) werden dem Unternehmer in Rechnung gestellt und von der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material muss vorgängig mit der Bauleitung abgesprochen werden. Das Kippen ganzer Wagenladungen in den Graben ist verboten.
- 8. Regiearbeiten**
- 8.1 Regiearbeiten dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Bauleitung oder der AEW (E-Mail, Protokoll oder Aktennotiz ausreichend) ausgeführt werden, selbst wenn Regiearbeiten vertraglich vereinbart wurden. Ohne bauherrenseitige schriftliche Regieanordnung hat der Unternehmer keinen Anspruch auf Vergütung. Die Vorgabe der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung gilt nicht für dringliche Arbeiten, die zur Abwendung von Gefahr und Schaden unerlässlich sind. Solche Arbeiten sind sofort der Bauleitung zu melden, welche solche Arbeiten jederzeit einstellen lassen kann. Werden sie trotz Anweisung auf Einstellung weitergeführt, so entfällt die Vergütung dafür.
- 8.2 Regiearbeiten sind gemäss der jeweils aktuellsten Ausgabe «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» des Schweizerischen Baumeisterverbands mit Tarifen für Material, Inventar und Fremdleistungen zu verrechnen. Die Lohnarbeiten für Regiearbeiten (Aufsichts-, Fach-, Hilfspersonal und Auszubildende) richten sich nach den jeweils aktuellsten einheitlichen Lohnansätzen gemäss der Vereinbarung zwischen der Abteilung Tiefbau des Kantons Aargau und der Vereinigung Aargauischer Strassenbau-Unternehmungen VAS.
- 8.3 Preisnachlässe auf feste Preise gelten in Abweichung von Art. 54 der SIA-Norm 118 auch für Regiearbeiten.
- 8.4 Werden Regierapporte der Bauleitung nicht spätestens 5 Arbeitstage nach Abschluss der entsprechenden Regiearbeiten zur Prüfung vorgelegt, entfällt jeglicher Vergütungsanspruch des Unternehmers gegen die AEW für die entsprechenden Arbeiten und Materialien. Die Unterzeichnung der Regierapporte (Art. 47 Abs. 2 SIA-Norm 118) durch die Bauleitung begründet eine natürliche Vermutung für deren Richtigkeit, stellt aber keine Schuldanerkennung der AEW dar.
- 9. Umweltschutz**
- 9.1 Der Unternehmer hat alle technischen, baulichen und organisatorischen Massnahmen zu treffen, welche dem Schutz der Umwelt dienen. Die Massnahmen haben dem Stand der Technik zu entsprechen.
- Insbesondere gilt:
- Der Unternehmer hat sämtliche Massnahmen zu treffen, um Lärm, Staub und andere Nachteile für Anwohnende, Passanten und Kulturen zu reduzieren.
 - Reparaturen und Reinigungsarbeiten an Maschinen und Fahrzeugen dürfen weder in der Baugrube noch in Schutz-zonen durchgeführt werden. Diese haben auf einem geschützten Platz (Betonwanne oder Platz mit dichtem Belag und Entwässerung über Ölabscheider) zu erfolgen.
 - Für das Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge sind spezielle, mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen versehene Baustellentanks zu verwenden.
 - Bauabfälle sind gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle TVA (SR 814.600) zu trennen und zwar, soweit dies betrieblich möglich ist, mit einer separaten Erfassung bereits auf der Baustelle.
 - Sonderabfälle dürfen nicht mit den üblichen Abfällen vermischt werden und sind gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen VVS (SR 814.610) zu entsorgen.
- Alle damit zusammenhängenden Aufwendungen gelten als in die Einheitspreise bzw. in die Baustelleneinrichtung eingerechnet, sofern keine separaten Positionen dafür vorgesehen sind.
- 10. Erfüllungsort und Gefahrtragung**
- Die AEW bezeichnet den Erfüllungsort auf der Bestellung.
- Für alle Werklieferungen gilt die Ankunfts-klausel DDP der Incoterms (2010), soweit nichts anderes vereinbart wurde. Eine andere Fassung der Incoterms gilt nur dann, wenn sie ausdrücklich vereinbart wird.
- Im Übrigen gehen Nutzen und Gefahr mit der Gesamtabnahme (Ziff. 15.2) des Werkes oder, nach Vereinbarung, mit der Abnahme eines in sich geschlossenen, vollendeten Werkteils auf die AEW über.
- 11. Werklieferung**
- Bei Arbeiten in der Unternehmung der AEW bzw. an deren Anlagen sind deren Vorschriften und Sicherheitsanweisungen sowie allfällige einschlägige allgemein gültige Vorschriften wie z.B. die SUVA-Vorschriften einzuhalten. Besonders verwiesen wird auf folgende Vorschriften:
- SUVA – Richtlinien für den Einsatz von Kranen und Baumaschinen im Bereich elektrischer Freileitungen (Form 1863);
 - Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV, SR 832.311.141);
 - Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, SR 832.30); sowie
 - besondere Vorschriften der SBB und die daraus abzuleitenden Schutzmassnahmen.
- Bei Nichtbeachtung haftet der Unternehmer oder seine Hilfspersonen für daraus der AEW oder Dritten entstandene Schäden. Die AEW lehnt jede Haftung gegenüber dem Unternehmer resp. seinen Hilfspersonen ab.

11.2	Im Falle einer erfolgreichen Kontrolle und (sofern vereinbart) eines erfolgreichen Probetriebs unterzeichnen der Unternehmer und die AEW ein Abnahmeprotokoll («Abnahme»).	Der Unternehmer haftet für alle Schäden (unter Ausschluss von entgangenem Gewinn), die der AEW durch die Werklieferung, den Unternehmer, dessen Personal oder Hilfspersonen und beizugezogenen Dritten (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer) verursacht werden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.	14.3
	12. Weitervergabe an Subunternehmer	15. Gewährleistung, Abnahme, Rügefrist, Nachbesserung und Verjährung	
12.1	Die Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an Dritte (Subunternehmer) bedarf der schriftlichen Genehmigung der AEW (E-Mail, Protokoll oder Aktennotiz ausreichend). Wechsel bei den Subunternehmern sind mit der AEW abzusprechen.	Der Unternehmer leistet für seine Werkleistung vollumfänglich Gewähr.	15.1
12.2	Trotz Genehmigung der Weitervergabe bleibt der Unternehmer gegenüber der AEW vollumfänglich verantwortlich und haftbar für die vertragsgemässe Erbringung der gesamten Vertragsleistungen und die Einhaltung dieser Bestellbedingungen AEW für Werkverträge Tiefbau.	Gegenstand der Abnahme ist das vollendete Bauwerk oder nach Vereinbarung ein in sich geschlossenes, vollendetes Werkteil. Sofern das vollständige Bauwerk Gegenstand der Abnahme ist, hat die Abnahme einzelner Werkteile keinen Einfluss auf den Beginn der Rüge- und Verjährungsfrist (Ziff. 15.5) und entbindet den Unternehmer nicht von seiner Haftung. Über das Ergebnis der Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen. Die AEW kann auf eine Abnahme verzichten. Die Rüge- und Verjährungsfrist beginnt in diesem Fall mit der Vollendungsanzeige des Unternehmers an die AEW zu laufen.	15.2
12.3	Der Unternehmer haftet gegenüber der AEW nach Art. 101 OR für die von ihm beauftragten Subunternehmer und Lieferanten. Dies gilt auch dann, wenn die AEW die Wahl der Subunternehmer und Lieferanten ausdrücklich genehmigt, gewünscht oder sogar vorgeschrieben hat.		
12.4	Der Unternehmer ist verpflichtet, die Rechnungen seiner Subunternehmer und Lieferanten etc. für vertragsgemäss erbrachte Leistungen rechtzeitig resp. vertragskonform zu bezahlen.	Gemeinsame (Teil-) Prüfungen einzelner Bauteile, Einrichtungen etc. sind vor der Abnahme durchzuführen, wenn die gemeinsame Prüfung im Rahmen der Abnahmeprüfung nicht mehr oder nur unter erheblich erschwerten Umständen möglich ist. Der Unternehmer hat der AEW die Notwendigkeit entsprechender Prüfungen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Die Ergebnisse solcher Zwischenprüfungen werden protokolliert. Zwischenprüfungen haben keinen Einfluss auf den Beginn der Rüge- und Verjährungsfristen.	15.3
	13. Verspätete Werklieferung		
13.1	Für die Rechtzeitigkeit der Werklieferung kommt es auf den vereinbarten Liefertermin resp. auf die erfolgreiche und vollständige Abnahme der Werklieferung an.		
13.2	Erkennt der Unternehmer, dass ein bestätigter Liefertermin nicht eingehalten werden kann, teilt er dies der AEW unverzüglich und unter Angabe der Gründe und dem neuen Liefertermin schriftlich mit oder gibt es innert Wochenfrist anlässlich der nächsten Bausitzung zu Protokoll. Ansprüche der AEW wegen der Verzögerung der Werklieferung bleiben unberührt.	Eine stillschweigende Abnahme des Bauwerkes wird wegbedungen. In Abweichung von Art. 163 SIA-Norm 118 wird ein stillschweigender Verzicht auf Geltendmachung der Mängel nicht vermutet.	15.4
13.3	Im Falle höherer Gewalt hat der Unternehmer einen Anspruch auf eine angemessene Verlängerung (in der Regel die Dauer der Verzögerung) der vereinbarten Liefertermine. Die AEW entscheidet über die Dauer der Verlängerung.	Die Rüge- und Verjährungsfristen beginnen mit der Abnahme des Gesamtprojekts (Endabnahme) oder nach Vereinbarung mit der Abnahme eines in sich geschlossenen, vollendeten Werkteils (Teilabnahme) durch die Bestellerin zu laufen. Es gilt eine Rüge- und Verjährungsfrist von fünf Jahren (vorbehaltlich der Frist von zehn Jahren für absichtlich verschwiegene Mängel (Art. 180 Abs. 2 der SIA-Norm 118)).	15.5
13.4	Die AEW kann dem Unternehmer eine Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen (unter Vorbehalt von Art. 108 und 366 OR). Wird auch bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, kann die AEW - auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder - vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages entstandenen Schadens verlangen.	Die AEW darf während der Rüge- und Verjährungsfrist Mängel aller Art jederzeit rügen und ist von der (gesetzlichen) Pflicht zur Sofort-Rüge entbunden. Wenn streitig wird, ob ein behaupteter Mangel tatsächlich eine Vertragsabweichung und damit ein Mangel ist, so liegt die Beweislast während der gesamten Verjährungsfrist beim Unternehmer.	15.6
	14. Gefahrtragung, Versicherung, Haftung		
14.1	Der Unternehmer trägt die volle Gefahr für das gesamte Werk bis zur Abnahme.	Die AEW und der Unternehmer legen gemeinsam die Frist zur Nachbesserung der gerügten Mängel fest. Lässt der Unternehmer die vereinbarte Frist unbenutzt verstreichen, ist die AEW berechtigt, ohne weitere Anzeige und ohne richterliche Ermächtigung die Mängel durch Dritte zu Lasten und auf Rechnung des Unternehmers beheben zu lassen.	15.7
14.2	Die Versicherung der üblichen Transport- und Lagerrisiken sowie der Montagerisiken bis zur Abnahme erfolgt durch den Unternehmer.		

- 15.8 Mehrarbeiten, die der AEW oder den von dieser beauftragten Dritten infolge mangelhafter oder nicht weisungsgemässer Ausführung des Unternehmers entstehen, können dem Unternehmer (grundsätzlich nach Zeittarif) in Rechnung gestellt werden. Insbesondere gilt dies auch für die notwendige Mitarbeit bei der Behebung von Mängeln, mit Ausnahme der üblichen Abnahme.
- 15.9 Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der AEW ihr eine Sicherheit im Sinne von Art. 181 SIA-Norm 118 für Mängel in Form einer Solidarbürgschaft zu leisten. Der Unternehmer hat die Sicherheit vor Leistung der Schlusszahlung der AEW zu leisten. Solange die Sicherheit nicht vorliegt, wird die Schlusszahlung nicht fällig.
- 16. Vergütung und Rechnungsstellung**
- 16.1 Es werden keine Wartezeiten für Baumaschinen und Werkzeuge entschädigt. Provisorische Überbrückungen für den Materialtransport innerhalb der Baustelle werden nicht separat vergütet.
- 16.2 In Abweichung zur SIA-Norm 118:
- sind Entschädigungen für witterungsbedingte Arbeitsausfälle in den Einheitspreisen enthalten;
 - wird keine Teuerungsabrechnung vorgenommen, wenn der Vollendungstermin noch im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses liegt;
 - wird eine ausserordentliche Teuerung auf Material nur vergütet, wenn diese ausgewiesen ist;
 - werden die übrigen Teuerungen anhand des Produktionskosten-Index PKI, basierend auf den NPK-Kostenmodellen, berechnet;
 - ist das Schlussausmass sowie die Schlussabrechnung zwingend von der AEW zu genehmigen.
- 16.3 Der Nachweis für ausserordentliche Umstände liegt beim Unternehmer. Die Parteien verpflichten sich, gemeinsam in analoger Anwendung der offerierten Preise eine Lösung zu finden.
- 16.4 Stimmt die AEW der Weiterverrechnung von Lieferantenleistungen zu, so darf der Koordinationszuschlag des Hauptunternehmers 15% nicht überschreiten. Dem Ausmass ist zwingend eine Rechnungskopie beizulegen.
- 16.5 Die Abrechnungsunterlagen sind grundsätzlich vom Unternehmer zu erarbeiten und der Bauleitung in nachvollziehbarer, übersichtlicher und kontrollierbarer Form abzugeben.
- 16.6 Rechnungen des Unternehmers müssen nebst den gesetzlichen Pflichtangaben zur Vollständigkeit folgende Angaben enthalten (soweit bekannt):
- AEW Bestell-Nr.;
 - AEW Projekt-Nr.;
 - AEW Kontaktperson gemäss Bestellung (inkl. E-Mail-Adresse).
- 16.7 Rechnungen sind schriftlich an kreditoren@aew.ch zu senden. Die AEW kann unvollständig resp. formell nicht korrekt/vereinbarungsgemäss fakturierte Rechnungen ohne Rechtsnachteile für die AEW an den Unternehmer zur Berichtigung zurücksenden.
- Bei gemeinsamen Arbeiten mit verschiedenen Beteiligten ist der gemäss Ziff. 7.1 festgelegte Kostenteiler auf sämtlichen Rechnungen für gemeinsam ausgeführte Arbeiten anzuwenden und die Anteile müssen jedem Beteiligten separat in Rechnung gestellt werden. Sofern im Leistungsverzeichnis keine Gliederung auf Positionslage vorgesehen ist, gelten die Einheitspreise der federführenden Instanz.
- Arbeiten, die im Angebot nicht enthalten sind, sind anhand einer von der AEW vorgängig zu genehmigenden Nachtragsofferte im Akkord auszuführen. Die Positionen in der Nachtragsofferte sind gemäss NPK zu gliedern. Als Preisbasis gelten die Preise des Angebotes. Die AEW kann zur Nachtragsofferte eine Preisanalyse verlangen. Bei Nachtragsofferten sind nicht nur die Einheitspreise, sondern auch die mutmasslichen Kubaturen einzusetzen.
- Zahlungen erfolgen 60 Tage netto nach Eingang der vollständigen und korrekten Rechnung. Nicht korrekt/vereinbarungsgemäss fakturierte Rechnungen, welche zurückgewiesen wurden, hemmen deren Fälligkeit. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen der AEW. Auf Zahlungen innert 15 Tagen ab Rechnungserhalt gewährt der Unternehmer der AEW 2% Skonto.
- 17. Geheimhaltung**
- Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die AEW, soweit sie zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und Ort des Unternehmers, Gegenstand und Werkswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und der Zeitraum der Bestellausführung. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts.
- Ohne schriftliche Einwilligung der AEW darf der Unternehmer die Zusammenarbeit mit der AEW nicht zur Werbung nutzen und die AEW nicht als Referenz angeben.
- 18. Datenschutz und Datensicherheit**
- Die Parteien verpflichten sich, die geltende Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.
- 19. Schlussbestimmungen**
- Der Unternehmer darf Forderungen gegenüber der AEW ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten, verrechnen noch verpfänden.
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

- | | | | |
|------|---|--|------|
| 19.3 | Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages und der Bestellbedingungen AEW für Werkverträge Tiefbau als ungültig oder rechtswidrig, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien wollen für solche Fälle eine der ungültigen/unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtsgültige Ersatzregelung treffen. | Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich wegbedungen. | 19.5 |
| 19.4 | Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Unternehmer nicht zur Unterbrechung oder Verweigerung der Leistungserfüllung. | Für alle Streitigkeiten vereinbaren die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der AEW. | 19.6 |

